



# Vertrag über einen Niederdruck-Gas-Netzanschluss

## 1 Vertragspartner

### 1.1 Anschlussnehmer (nachstehend „Kunde“ genannt)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name/Firma	Vertragsbeginn
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Telefax
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	

### 1.2 Netzbetreiber (nachstehend „EENG“ genannt)

ElbEnergie GmbH, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal/Hittfeld (Amtsgericht Pinneberg HRB 13784 PI)

## 2 Anlagenadresse

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bezeichnung des Zählers/Aufstellungsort	Objektbezeichnung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Technischer Platz
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	Meteringcode
<input type="text"/>	<input type="text"/>

## 3 Allgemeine Informationen

- 3.1 Der Gasnetzanschluss ist auf einen Übergabedruck von mbar und eine Anschlussleistung von m<sup>3</sup>/h (Norm) ausgelegt.
- 3.2 Die Gasnetzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
- 3.3 Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache von EENG. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. EENG haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
- 3.4 Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von EENG zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache von EENG. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet EENG lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z. B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
- 3.5 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gasnetzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den technischen Regeln nicht zulässig.
- 3.6 Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Gasnetzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- 3.7 EENG hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
- 3.8 Wird der Gasbezug mehr als 1 Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann EENG

den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Gashauseschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.

- 3.9 Wird eine Ergänzung der Messanlage (online Messdatenübertragung zur EENG, Datenfernauslesung) erforderlich, so wird der Kunde die erforderlichen Strom- und Datenleitungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Druckregelanlage kostenlos zur Verfügung stellen.
- 3.10 Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von EENG gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient.
- 3.11 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 3.12 Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 der NDAV sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten hierauf die Ergänzenden Bedingungen der EENG in der aktuellen Fassung, veröffentlicht unter [www.elbenergie.com](http://www.elbenergie.com).

Anlage:

- Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena, [www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Gebäudeenergieberater - Ingenieure - Handwerker Nord e. V. ([www.gih-nord.de](http://www.gih-nord.de)). Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)).

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift des Netzbetreibers	Unterschrift des Kunden

#### Einverständniserklärung

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Gashauseschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert EENG über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Gasnetzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname des Grundstückseigentümers	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Unterschrift des Grundstückseigentümers
<input type="text"/>	
PLZ	Ort



## Vertrag über einen Niederdruck-Gas-Netzanschluss

### 1 Vertragspartner

#### 1.1 Anschlussnehmer (nachstehend „Kunde“ genannt)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name/Firma	Vertragsbeginn
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Telefax
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	

#### 1.2 Netzbetreiber (nachstehend „EENG“ genannt)

ElbEnergie GmbH, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal/Hittfeld (Amtsgericht Pinneberg HRB 13784 PI)

### 2 Anlagenadresse

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bezeichnung des Zählers/Aufstellungsort	Objektbezeichnung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	Technischer Platz
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ Ort	Meteringcode

### 3 Allgemeine Informationen

- 3.1 Der Gasnetzanschluss ist auf einen Übergabedruck von mbar und eine Anschlussleistung von m<sup>3</sup>/h (Norm) ausgelegt.
- 3.2 Die Gasnetzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Weg zum Objekt des Kunden, sofern nicht eine abweichende Trasse und Hauseinführung vereinbart ist.
- 3.3 Das Aufgraben und Zufüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache von EENG. Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. EENG haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.
- 3.4 Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten selbst aus, so hat er den technischen Erfordernissen von EENG zu entsprechen (Hinweise für die Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung). Das Aufnehmen und Wiederherstellen der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück einschließlich des Bewuchses ist dann nicht Sache von EENG. Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet EENG lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, nicht jedoch für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs-, Zufüllungs- oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück an der Oberflächenbefestigung (wie z. B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) entstehen.
- 3.5 Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gasnetzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den technischen Regeln nicht zulässig.
- 3.6 Die Kosten für das Ändern, Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Gasnetzanschlusses auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- 3.7 EENG hat für den Ausfall des Gashändlers nicht einzustehen.
- 3.8 Wird der Gasbezug mehr als 1 Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, kann EENG

den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Gashauseschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.

- 3.9 Wird eine Ergänzung der Messanlage (online Messdatenübertragung zur EENG, Datenfernauslesung) erforderlich, so wird der Kunde die erforderlichen Strom- und Datenleitungsanschlüsse in unmittelbarer Nähe der Druckregelanlage kostenlos zur Verfügung stellen.
- 3.10 Die in diesem Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von EENG gespeichert und verarbeitet, soweit dies der Vertragsdurchführung dient.
- 3.11 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
- 3.12 Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes entstehen. Insofern ist § 18 der NDAV sinngemäß anzuwenden. Des Weiteren gelten hierauf die Ergänzenden Bedingungen der EENG in der aktuellen Fassung, veröffentlicht unter [www.elbenergie.com](http://www.elbenergie.com).

Anlage:

- Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena, [www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Gebäudeenergieberater - Ingenieure - Handwerker Nord e. V. ([www.gih-nord.de](http://www.gih-nord.de)). Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)).

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input checked="" type="text"/>
Unterschrift des Netzbetreibers	Unterschrift des Kunden

#### Einverständniserklärung

Der Eigentümer des Grundstücks erklärt sich durch die Unterzeichnung mit der Verlegung des Gashauseschlusses und der Nutzung des Grundstückes einverstanden. Er verpflichtet sich, falls er das Grundstück veräußert, auf das sich dieser Vertrag bezieht, die Pflichten aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Rechtsnachfolger wiederum entsprechend verpflichtet. Der Grundstückseigentümer informiert EENG über Veränderungen der Eigentumsverhältnisse. Für die Grundstücksbenutzung, den Gasnetzanschluss und das Zutrittsrecht finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname des Grundstückseigentümers	Ort, Datum
<input type="text"/>	<input checked="" type="text"/>
Straße, Hausnummer	Unterschrift des Grundstückseigentümers
<input type="text"/>	
PLZ	Ort